Amts = Blatt.

No. 18.

Marienwerder, den Iften Mai

COLUMN > >

Das 8. und 9. Stud der Gesetsammlung enthält unter:

No. 2430. Die Allerhöchste KabinetBorder vom 5ten Februar 1844, betreffend die ausschließliche Legitimation ber Quaftur ber Universität ju Berlin gur Einziehung und Ginklagung ber von ben Studirenden fiber geftundete Rollegienhonorare ausgestellten Reverse;

Ro. 2431. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. Marg 1844, über die Strafe

ber Beleibigungen zwischen Militair = und Civilpersonen;

Ro. 2432. die Berordnung, betreffend die Erbtheilungs = Taren bauerlicher Rahrun-

gen in Westpreußen, vom 22. Marg 1844;

Ro. 2433. die Berordnung wegen eines allgemeinen Aufrufs der im S. 20. der Berordnung vom 31. Marg 1834, wegen Ginrichtung bes Hypothetenwefens in dem Berzogthum Beftphalen, dem Fürstenthum Siegen, den Armtern Burbach und Reuenkirchen und ben Graffchaften Bittgenftein-Bittgenftein und Bittgenftein = Berleburg (Gefetfammlung Geite 47.) bezeichneten Realberechtigten, vom 22. Marg 1844;

No. 2434. Berordnung über die Gebühren der Sachverständigen und Beugen bei

gerichtlichen Geschäften, vom 20ften Marg 1844;

No. 2435. bas Befet, betreffend das gerichtliche und Disziplinar = Strafverfahren gegen Beamte, vom 29. Marg 1844:

No. 2436. die Berordnung, betreffend das bei Pensionirungen zu beobachtende

Berfahren, vom 29. Marg 1844;

Ro. 2437. die Allerhöchste Kabinetborder vom 9. April 1844, mit welcher der Haupt = Finang = Etat für das Jahr 1844 publicirt wird.

betr. bie

1. Wir haben eine Revision unserer Berordnung vom 25sten Januar 1815 Rog. und (Amtsblatt des Jahres 1815 S. 69.), die Rog= und Wurmkrankheit der Pferde Burmkrant betreffend, veranlaßt, und bringen die darnach nunmehr zur Unwendung kommenden Bor-Bestimmungen, nachdem sie nach dem gegenwartigen Stande der polizeilichen Borschriften erganzt, so wie nach den bisher gemachten Erfahrungen, berichtigt und vervollständigt worden, hiermit in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetborder vom 8ten Angust 1835, zur öffentlichen Kenntniß. Es haben die Polizeibehörden barauf zu halten, daß die nachstehenden Bestimmungen genau befolgt werden:

Unsgegeben in Marienwerder ben 2. Mai 1844.

- 1. Jedem Pferdebesitzer liegt die Pflicht ob, sich und seine Autscher, Knechte ober Pferdewarter mit den Zeichen der Rob- und Wurmkrankheit bekannt zu machen und in zweiselhaften Fällen, die mit dem Rot ober Wurm Aehn- lichkeit haben, einen approbirten Thierarzt oder Physikus zu Rathe zu ziehen.
- 2. Jeder Eigenthümer eines der Rohkrankheit verdächtigen Pferdes ist verpflichtet, der Orts-Polizeibehörde von der Krankheit desselben sofort Anzeige zu machen, und sich des Gebrauches des Pferdes zu Reisen, alles Zusammenspannens und Austreibens desselben mit andern Pferden, ganzlich zu enthalten.

3. Die Polizeibehörde hat dann, so wie in sedem andern Falle, wo sie von einem bes Robes oder Wurms verdächtigen Pferde, in ihrem Polizeibezirk, Nachricht erhalt, ohne Verzug die Untersuchung des Pferdes durch einen

approbirten Thierarzt zu veranlaffen.

4. Findet sich das verdächtige Pferd mit der Rops oder Wurmkrankheit beschaftet, so ist es unverzüglich zu tödten. Das Kadaver kann abgeledert werden, es ist jedoch dabei vorsichtig zu verfahren, das Fell ist mit Kalkmilch (aus l'Theil gelöschtem Kalk und 4 Theilen Wasser bestehend) zu befeuchten und sogleich in die Gerberei abzuliefern. Das abgelederte Kadaver wird 6 Fuß tief vergraben.

Die Reinigung des Stalles, worin das Pferd gestanden, und der darin befindlichen Gerathe, wird unter Aufsicht eines Polizeibeamten, so-

gleich, auf nachstehend angegebene Beife, vorgenommen:

a. Die Ercremente des getödteten Thieres sind sorgfaltig sortzuschaffen, tief zu vergraben oder mit dem Stroh zu verbrennen; die Stellen, welche durch Blut oder Jauche verunreinigt worden, mussen mit scharfer Lauge übergossen werden, bevor zur weiteren Reinigung des Stalles geschritten wird. Ist der Stall massiv erbaut, der Fußboden und der Put der Bande schahaft, so ist es am besten, wenn der erstere neu gedielt und der letztere erneuert wird. Ist der Put der Bande unbeschädigt, so

reicht es bin, biefelben mit Ralf ju übertunchen.

Dasselbe sindet Statt, wenn die Wände des Stalles von Holz sind. Bleibt der alte Zußboden, so wird derselbe mit heißem Wasser und Lauge gescheuert und dann mit Kalk bestrichen. Die Ständer und Pfeiler werden, wenn sie von Holz sind, behobelt und dann mit Kalk bestrichen; die massiven Pfeiler geweißt oder, wo es nothig ist, mit frischem Puße versehen. Alles Eisenzeug wird durch Ausglühen gereinigt. Der Stall bleibt nach der Reinigung noch 14 Tage unbenußt und dem Lustzuge ausgeseht oder wird, ehe er mit Pferden besetzt wird, mit Ehlor ausgeräuchert, wozu sich die Anleitung §. 11. 7. der Anweisung zum

Desinsektions : Berfahren vom 8ten August 1835 (Gesetsfammlung pro

1835 Beilage A. G. 269.) findet.

b. Alle mit dem kranken Pferde in Berührung gekommenen Utensilien wers den, wenn sie wenig Werth haben, vernichtet. Will man sie erhalten, so mussen sie mit einer Mischung aus ½ Pfd. Chlor=Kalk auf l Eimer Wasser abgewaschen, dies mehrere Male wiederholt und das Lederzeug dann mit Del oder Fett tüchtig eingeschmiert werden.

c. Auch die Kleidungöstücke Derjenigen, welche robkranke Pferde gepflegt ober mit ihnen sonft in Berührung gekommen sind, mussen sorgkaltig ge- waschen werden und langere Zeit der Luft ausgesetht bleiben, bevor sie

gebraucht werden.

5. Die mit bem getödteten Pferde zusammen gestandenen Pferde muffen als verdachtig separirt, mit eigenem Stallgerath versehen und beobachtet werden.

Sthebt der Eigenthümer des, von einem approbirten Thierarzte für rohtrant erklarten Pferdes, gegen das Urtheil dieses Sachverständigen Widerspruch, Kreisthierarzt oder den Physikus des Kreises, anzutragen, er bleibt jedoch für den Schaden, welcher durch die weitere Verbreitung der Krankheit, von dem kranken Thiere aus, entstehen könnte, verhaftet und hat die Kosten dieser Untersuchung zu tragen.

Erklaren die zur Superrevision hinzugezogenen Sachverständigen das Pferd von ber Roberantheit befallen, so ift daffelbe fofort zu tobten.

Jedes Pferd, welches an Druse (Kropf), Strengel, leidet, ist bei einer langegen Dauer dieser Uebel, von den anderen Pferden zu trennen. Sind das dächtige Druse), welche so leicht in den Rop übergeht, übergegangen, so muß das kranke Pferd mit den zu seiner Fütterung und Wartung nöttigen Geräthschaften in einem besonderen Stall abgesperrt werden, einen besonderen Wärter erhalten und hier so lange verbleiben, dis es von einem apprositren Thierarzt als gesund anerkannt worden ist, worauf dann die mit dem Pferde in Berührung gekommenen Geräthe u. s. w. mit Lauge und heißen Wasser sorgkältig zu reinigen sind.

Da die Rogkrankheit am häufigsten durch die Pferde der Fuhrleute und der Pferdeverleiher verbreitet wird, so haben die Polizeibehörden auf diese ihr besonderes Augenmerk zu richten und öftere Revisionen ihrer Stalle

durch approbirte Thierarzte vornehmen zu lassen.

Geben solchen Revisionen sind die Pferde derjenigen Fuhrleute zu unterwerfen, welche des geringen Preises wegen, kranke und noch einigermaßen brauchbare Pferde auszukaufen pflegen, um sie, in den Städten, zum Transport des Mehles, Sandes, Lehmes, Schuttes u. s. w. zu gebrauchen. 10. Um die Berbreitung der Rogkrankheit durch Krippen, Kaufen, Eimer und dergl. in den Wirthshäusern möglichst zu verhüten, wird es den Saskwirten, Krügern u. f. w. zur Pflicht gemacht, auf die bei ihnen unterzubringenden Pferde ein genaues Augenmerk zu richten und kein der Rogkrankheit verdächtiges Pferd aufzunehmen, vielmehr der Polizeibehörde unverzüglich von dessen Ankunft Anzeige zu machen.

11. Desgleichen sind sammtliche Gastwirthe und Krüger verpflichtet, in den Gastställen, Krippen, Rausen, Stalleimer, so wie überhaupt alles Geräth und Holzwerk in den Ställen, welches mit verdächtigen Pserden in Berührung kommen und von Krankheitöstoff leicht beschmucht werden kann, wöschentlich einmal mit scharfer Lauge reinigen zu lassen; eine Maaßregel, die um so dringender ist, als bekanntlich gerade durch die Gastställe anstedende Krankheiten aller Art unter den Pferden am häusigsten verbreitet werden.

12. Auf den Pferdemarkten haben die Kreiß= und Ortspolizeibehorden die jum Berkauf angekommenen Pferde durch die Polizeibeamten sorgfältig beobachs

ten zu laffen.

Die des Royes oder Wurmes verdächtigen Pferde sind einem approbirten Thierarzte vorzustellen und, wenn dieser findet, daß sie wirklich am Roge leiden, sosort zu todten. Mit der Separation der des Roges oder der Wurmkrankheit verdächtigen Pferde und mit dem Reinigen der Geräthe, der Wagen und Geschirre, ist, wie oben sub 4. angegeben, zu versahren.

13. Wer diesen Anordnungen (1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 10. 11.) zuwider handelt, verfällt, selbst wenn auch durch deren Nichtbefolgung keine weitere Verbreistung der Rohs oder Wurmkrankheit veranlaßt wird, dennoch in eine Strafe von 1—10 Rthlr., vorbehaltlich des Regresses der durch Verbreitung der Krankheit etwa Beschädigten und kommen, wenn die Verbreitung wirklich erwiesen ist, die Vestimmungen des Allgem. Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 777., §. 1506. und 1507. zur Anwendung.

14. Wer an der Roh = oder Wurmkrankheit leidende Pferde verkauft, verschenkt, vertauscht, oder auf einen Markt zum Verkauf ausstellt, soll, wenn auch die Krankheit dadurch nicht verbreitet worden, in eine Strafe von 10 Rthlr.

genommen werden.

15. In eine Strafe von 5 Rthlr. verfällt Derjenige, welcher ein an veralteter Druse (Steindruse, Steinkropf, verdächtige Druse) leidendes Pferd verkauft, vertauscht, verschenkt, oder auf einem Markt zum Verkauf ausstellt.

Damit sich Niemand mit ganzlicher Unkenntniß der Roh- und der Burmskrankheit entschuldigen möge, wird, obwohl schon dem Regulativ über die Borsschriften bei den am häusigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten vom 8ten August 1835 (Gesehsammlung 1835. S. 268.) eine ausschrliche Belehrung über

bie Roy = und Wurmkrankheit beigefügt ift, die nachstehende Beschreibung der genannten Krantheiten noch befannt gemacht.

Der Rot ober die Ropfrankheit ist eine eigenthumliche, ansteckende Krankheit der Pferde, Esel, Maulesel und Maulthiere, welche mit der Burmkrankheit einerlei

Grundursache hat und, so wie diefe, unheilbar ift.

Schlechte Pflege, verdorbenes Futter, übermäßige Arbeit und wiederholte farte Erkaltungen, nachdem die Pferde stark erhitt waren, besonders mahrend dieselben an der Drufe (Kropf) leiden, konnen Ursache bes Ausbruches der Krankheit werden, auch scheint das hohe Alter der Pferde vorzugsweise für diese Krankheit zu dis= poniren.

Die Rennzeichen ber Ronftrantheit find folgende:

Mus einem Rasenloche, selten aus beiden, fließt eine grau = weiße, gelb= grunliche, nicht selten mit Blutftreifen gemischte Sauche, welche das Rafen=

loch verklebt und um daffelbe eine Krufte bilbet.

- Die Schleimhaut in dem Nasenloche ber leidenden Seite ift dunkeler gerothet als in dem anderen, aufgelockert und auf dieser finden sich entwe= der rothe Flede oder gelbliche Anotchen oder Blaschen von der Größe eines Hirsetorns bis zu der einer Erbse, oder anstatt dieser Blaschen die aus diesen entstandenen Befchwüre, welche bei langerer Dauer nicht selten die Scheidemand und felbit die Knochen ber Rase anfressen.
- Im Rehlgange findet man bei rotigen Pferden an der Geite, an welcher die Sauche aus dem Rasenloche fließt, eine ober mehrere harte un= fcmerghafte, meiftens am Rieferenochen festfigenbe Drufenknoten von länglich runder Form und von der Große einer Safeinuß bie ju der eines Suhnereies. Das Muge diefer Seite thrant.
- Bahrend diefer Bufalle besteht in den meiften Fallen Munterkeit und Uppetit, die Berdauung ift regelmäßig, das glatte Haar bleibt auch einige Beit hindurch, 3-6 Wochen, zuweilen ein halbes Sahr und langer, wie im gefunden Zustande. Zuleht aber tritt Fieber ein, die Thiere magern in furger Beit ab, tommen von Kräften und fterben. Bor dem Tode fommt nicht selten noch der Burm hinzu. Auch verbindet sich mit dem Rotz eine Entzündung der Lungen und dann verläuft er nicht so langfam und enbet ichnell mit dem Tobe bes Thieres.

Die Erscheinungen der Burmkrantheit find folgende: Es entstehen an einzelnen Theilen des Körpers, besonders an den Lippen, am Halfe, am Bug, am Schlauch, Euter, an den Hinterschenkeln, Knoten und Beulen, über welche man die haut hin und her schieben kann, von der Große einer Erbfe bis zu ber einer Hafelnuß. Fast immer erscheinen sie in Reihen und bilden

so Stränge. Sie sind bald mehr, bald weniger verbreitet, zeigen sich beim Druck nur wenig empfindlich und nicht heiß. Bald früher, bald später werden die Beulen weich, brechen auf und es entstehen nun Geschwüre, aus welchen eine klebrige, weiße, eiterähnliche Jauche aussiekert. Das Fieber sindet sich bei der Burmstrankheit erst nach langer Dauer der Krankheit ein und die Thiere sterben, höchst abgemagert, an Erschöpfung der Krafte.

Die langsam verlaufende Form des Rotes wird leicht mit der veralteten sogenannten verdächtigen Druse, Steindruse, Steinkrops, verwechselt, welche nicht selten in Rot übergeht, so wie überhaupt jedem, ohne Ansteckung entwiktelten Rot jederzeit Druse (Krops) und Strengel vorhergehen. Zuweilen geht eine solche veraltete Druse in Genesung über, in den meisten Fällen entwickeln sich jedoch die schon beschriebenen Rotzeschwüre auf der Nasenschleimhaut und der Uebergang in Rot ist geschehen. Die Abwesenheit dieser Geschwüre auf der Nasenschleimhaut ist daher auch das einzige, jedoch keinesweges ganz sichere Unsterscheidungsmerkmal der veralteten Druse von Rotze, da die Geschwüre oft so hoch in der Nasenscheidebewand sizen, daß sie da im Leben nicht entdeckt werden konnen. Es ist daher auch kein Sachverständiger im Stande, bei der veralteten Druse den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem sich der ansteckende Stoff entwickelt, welcher auf gesunde Pferde übertragen, den Rotz oder die Wurmstrankeit hervordringt. Es geht hieraus hervor, daß es nothwendig ist, die an veralteter Druse leidenden Pferde auf das sorgfältigste von den gesunden Pferden zu trennen.

Von wirklicher Heilung des Roges der Pferde hat man wenige und sehr zweiselhafte Beweise. Es ist daher bei der großen Unsteckungsgefahr für andere Pferde sehr nöthig, die unnühen, langwierigen und kostspieligen Kurversuche zu unsterlassen und ein, durch das gleichzeitige Vorhandensein der oben angegebenen Zeischen als rohig anerkanntes Pferd sogleich zu tödten, überhaupt aber schon jedes mit

ber Drufe (Rropf) befallene Pferd von den gefunden Pferden zu trennen.

Der Ansteckungsstoff der Rog = und Burmkrankheit haftet beim Rot hauptsschlich an der aus der Nase sließenden Jauche, beim Wurm an der in den Beulen und Geschwüren enthaltenen Materie. Die Unsteckung erfolgt am häusigsten das durch, daß die Jauche in die Nase der gesunden Pferde gelangt, oder von denselben ausgeleckt wird (was die Pferde sehr gern thun), und daß die Haut gesunder Pferde mit der Materie aus den Burmbeulen beschmußt wird. Rohjauche, welche auf die Haut eines gesunden Pferdes gelangt, kann bei denselben die Burmkrankheit hersvordringen und andererseits ein gesundes Pferd an Roh erkranken, wenn die Jauche aus den Burmbeulen in seine Nase gelangt.

Auch auf den Menschen wird das Robgist übertragen, besonders menn es mit wunden Stellen oder mit den Lippen, den Augen, der innern Nasenhaut in

Berührung fommt.

In einzelnen Fällen scheint auch die sehr stinkende, ausgeatigmete Luft robtranker Pferde, in Ställen, die selten gelüstet werden, den Menschen schädlich geworden zu sein und überträgt sich die Krankheit am leichtesten in der schnell verlaufenen Form der Krankheit.

Die Folgen einer Uebertragung bes Ropgiftes auf den Menschen außern sich

schon in der ersten Woche.

An der infizirten Stelle entlicht eine Entzündung, die mit sehr wenig Schmerz, etwas dunkler Röthe, geringer Wärme aber starker Geschwulst verbunden ist. Die wunde Stelle heilt bald, aber die Geschwulst bleibt und nach 3, 8, oft erst binnen 14 Tagen entsteht Kieber mit herumziehenden Schmerzen im Rücken und in den Gliedern. In der dritten Woche sinden sich, unter Irrereden plöhlich Geschwulste und Knoten von der Größe einer Erbse die zu der einer Haselnuß am Kopf, am Halse, an den Ertremitäten. Die Gesahr nimmt zu und, dei steigendem Fieder und Irrereden, erfolgt, unter kalten Schweißen, Zittern und Zuchungen, der Tod.

Bei dieser Gefahr der Ansteckung mussen daher zu der Wartung von Pferden, welche an veralteter, bösartiger Druse leiden, nur gesunde, fraftige Personen geswählt werden, welche weber an den Handen, noch im Gesicht Risse, Wunden oder Geschwure haben. Dieselben mussen über die Gefahr der möglichen Ansteckung bestehrt und angewiesen werden, jede Verunreinigung ihres Körpers mit dem Nasensuksstuß der kranken Oferde oder der Jauche aus den Wurmgeschwuren möglichst zu vermeiden und ihre Hande, vor Verrichtung der nöthigen Geschäfte bei den kranken der zu reinigen.

Ift bei einer solchen Gelegenheit einem Menschen Roh- oder Burmgift in die angeführten Körperiheile oder in einer wunden Hautstelle gekommen, so muß dies selbe sogleich mit Seifenwasser abgewaschen werden, und, wenn nicht die Nasenhöhle, die Lippen, oder das Auge betroffen werden, die Stelle öfters mit Lauge gewaschen werden, bis sie sich entzundet, die nun folgende Citerung läßt man ungestört verlaufen.

Beigt sich nach geschehener Einwirfung des Roh= oder Wurmgistes die erste Spur des Erkrankens in der Gestalt der beschriebenen Entzündungsgeschwulft, so den mit Lauge, sucht durch allgemeine warme Bader und Saben von Fliederthee einen Arzt.

Ertrantt ein Mensch in Folge der Anstedung von rohe oder wurmkranken Thieren, so muß davon der Polizeibehörde sogleich Anzeige gemacht werden. Aerzte und Bundarzte sind zu einer solchen Anzeige, bei Bermeidung einer Strafe von 2 Athle, verpflichtet. Es ist die nothige Borsicht während der Dauer der Krankheit zu beobachten und alles, was zum Berbinden und Reinigen des Kranken gebraucht

worden, muß vernichtet und die Kleidungsftude, Bafde und Bettutenfilien muffen forgfältig gereinigt werden.

Marienwerder, ben 12. Marg 1844.

Koniglich Preußische Regierung. Ubtheilung bes Innern.

Den thätigen Bemühungen bes herrn Landrathe Lauterbach in Strasburg ift es gelungen, bereits in 51 Schulen bes Strasburger Rreifes den Unterricht in ben Sandarbeiten (Industrie = Unterricht) einzuführen. In ben Schulen ber vier Stadte bes Rreises, ferner in 10 Schulen des Rentamts - Bezirks Gollub, in 8 Schulen bes Rentamte = Bezirks Lautenburg, in 16 Schulen bes Domainen = Umte= Bezirks Strasburg und in 13 Schulen des adlichen Breis- Untheils find in Dem zweiten Salbjahr 1843 folgende Gegenstande bei dem Unterrichte angefertigt worden: 26 Kleider, 8 hemden, 1345 Paar neue und 470 Paar angestricte Strumpfe, 819 neue und 268 angestrickte Goden, 8 Jaden, 50 Schurben, 38 Nachtmuben, 99 Paar Strumpfbander, 48 Bettlacken und Bettbezuge, 30 Sandtucher, 409 Paar Sandichuhe, 21 Pulswarmer, 190 Gelbbeutel, 83 Sofentrager, 1064 Ellen geftricte Ranten, 17 Gardinenfrangen, 44 Mugen, 87 Schnupftucher befaumt, 26 Strumpf= bander tapezirt, 17 Schuhe tapezirt, 10 Salbhemben, 118 Speinden gezeichnet, 72 Schnupftucher, 3 Hauben geftictt, 46 Spielballe beftrictt, 33 harten, 35 holyfcube, 48 Gade, 113 Salbtucher befaumt, 9 Fifchernete, 116 Peitschenftode geflochten, 6 Armtaschen tapecirt, 5 Uhrbander gehakelt, 9 Schaaren, 1 Pflug, 1 Egge, 22 Burften gebunden, 5 Sauben verfertigt, 1 Rragen genaht, 56 Rorbchen von Burgeln, 79 Befen gebunden, 240 Bafchklammern und 18 Urmbeutel genaht.

Indem wir dieses Verzeichniß hier offentlich bekannt machen, sprechen wir den tebhaften Bunsch aus, daß dieses Beispiel auch in andern Theilen des hiesigen Resgierungs Bezirks Nachahmung sinden möge. Ein günstiger Erfolg wird nirgends sehlen, sobald die Schullehrer diese Angelegenheit, unter zweckmaßiger Anleitung und Einwirkung, in Gemäßheit unserer Bekanntmachung und Anweisung vom Uten Februar 1831 (Amtsblatt 1831 S. 71. ff.) richtig auffassen, mit Liebe ergreisen und

aufmunternd und in richtiger Beife anregen.

Marienwerder, den 17. April 1844. Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Der General-Landschafts-Kanzelist Peter hiefelbst, ist als Ugent der Feuer-Bersicherungs - Gesellschaft Borussia zu Königsberg bestätiget worden.

Marienwerder, den 16. April 1844. Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Im Auftrage des Königl. Ministerii des Innern bringen wir hierdurch dur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestat mittelft Allerhöchster Kabinet6= Order vom 22sten v. M. das Statut der in Berlin zu errichtenden Renten= und Kapital = Bersicherungs = Bank zu bestätigen geruht haben.

Marienwerder, den 24sten Upril 1844.

Koniglich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. In dem Einpfarrungs = Dekrete der Dorfichaft Elgiszewo zur katholischen Rirche zu Chelmonie vom 28sten Mai 1824 (Amtsblatt pro 1824 G. 192.) ift §. 3. vorausgefett, daß dem Pfarrer zu Chelmonie die Benutung eines bei Elgi-

fremo belegenen Bartens und einer bagu gehörigen Biefe gebühre.

Rachdem indeffen in Folge einer Reklamation ber Konigl. Polnischen Regierung im Sahr 1825 festgestellt worden, daß diese zwischen den beiden Urmen des Dreweng - Fluffes belegene Biefe nebst Garten zu ber Pfarre in Ciechoczin in Polen gehört, fo ift die Rudgewähr diefer Landereien an den Pfarrer zu Ciechoczin unter dem 16ten Upril 1825 verfügt worden, und es hat in Folge einer fpaterhin eingetretenen Berbunkelung in Gemäßheit diefer Berfügung die Uebergabe biefer Landereien an den Pfarrer zu Ciechoczin am 25sten Sanuar c. stattgefunden.

Das Einpfarrungs = Dekret vom 28sten Mai 1824 wird daher dahin berich= tigt, baß die Benutzung des b. 3. ermahnten Gartens und ber bazu gehörigen Biefe dem Pfarrer zu Chelmonie nicht zusteht.

Marienwerder, ben 20sten April 1844.

Roniglich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits: VI. Der ruffisch = polnische Ueberläufer Albrecht Zilinski, welcher nach vor= Polizei. heriger Bestrafung wegen Diebstahl zur Arbeiter = Abtheilung in ber Festung Graubeng eingeliefert worden, ift in ber Racht vom 15ten jum 16ten b. M. von bort entwichen.

Die Polizeibehörden unferes Departements werden aufgefordert, auf ben nach= stehend naher signalisirten Albrecht Zilinski ju vigiliren, ihn im Betretungsfalle gu Derhaften und per Transport an die Konigl. Festungs = Commandantur in Grau-

denz abzuliefern. Marienwerder, ben 22sten April 1844.

> Abtheilung des Innern. Königlich Preußische Regierung.

Signalement. Beburtsort — Cilichowo, Kreis Lipno im Königreich Polen, Alter — 20 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Knecht, Größe — 5 Fuß 2 3oll, Haare - dunkelblond, Stien bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Rafe und

Mund - gewöhnlich, Bahne - vollzählig, Bart - feinen, Kinn - rund, Geficht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein.

Bekleibung: Eine blau tuchene Jacke mit rothem Rragen und weißem Bon gefüttert, die Knöpfe mit blauem Tuch überzogen, ein Paar grau tuchene Sosen, mit grauer Leinwand bis jum Knie gefüttert, ein leinenes hembe, unter bem Schlit die Nummer 37., ein Paar Kommifschuhe, eine blau tuchene Muse mit rothen Streifen und ledernem Schirm, eine schwarz tuchene Salsbinde.

Der wegen Bagabondirens und gesehwidriger Erwerbung eines Pferdes feche Monate lang in ber Graudenzer Befferungs = Unstalt betinirt gewesene und nach Lautenburg entlassene, unten naber signalisirte Joseph Bannach ift zwar in Lautenburg eingetroffen, hat sich aber von dort wiederum heimlich entfernt. Da diefer Polizei Dbfervat ein berüchtigter Berbrecher ift, fo fordern wir die Polizeis behörden unseres Departements auf, auf benfelben ftrenge zu vigiliren und ihn im Betretungefalle unter gehöriger Begleitung per Transport an ben Magiftrat in Lautenburg wieder einzuliefern.

Marienwerder, ben 22sten April 1844. Roniglid Preußische Regierung. Abtheilung bes Innern.

Gignalement.

Geburtsort - Rauschken in Ditpreußen, Bohnort - unbestimmt, Religion — katholisch, Alter — 25 1/2 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Boll, Haare — schwarz, Stirn - breit, Augenbraunen -- schwarz, Augen - schwarzgrau, Rafe - spit, Rund - breit, Bahne - gut, Bart - fcmarg, Rinn - rund, Geficht - langlich, Gesichtsfarbe - gefund, Statur - mittel.

Bekleidung: Ein blauer Tuchmantel, eine blaue Tuchjacke, eine blaue Tuchweste, ein Paar gestreifte baumwollene und ein Paar weiß leinene Sofen, ein Paar Stiefel, eine blaue Tuchmute mit Schirm, zwei weißbunte baumwollene Iuder, ein aurtner Sofentrager, eine lafirte Dofe, ein Blechfviegel, ein Ramm.

VIII. Um 19ten Marg c. hat fich aus dem Dienste bes herrn Grafen v. Cza= posti ju Bukowiec der unten signalisirte Michael Jann entfernt und bei diefer Belegenheit einen Plan von eirea 30 Ellen Leinwand und eine Pique = Beste entwendet.

Die Bohllöblichen Polizeibehörden werden ersucht, ben ic. Jann im Betretungsfalle zu arretiren und an das hiefige Konigl. Land = und Stadtgericht abzu= liefern. Schwetz, ben 19ten April 1844.

Der Landrath.

Signalement.

Wohnort - Gariowka bei der Stadt Strianka in Galligien, Religion

katholisch, Größe — 5 Fuß 1 Zou, Haare — blond, Stirn — gesurcht, Augensbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — proportionirt, Bart — blond, Zähne — vollzählig, Kinn und Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt.

Bekleidung: Ein sandfarbener tuchener Ueberrock mit blanken Knöpfen, ein Paar schwarzgraue dicke tuchene Beinkleider, ein Paar alte Stiefel und eine runde tuchene Müße.

IX. Der nachstehend signalisirte polnische Civil = Ueberläufer Johann Kalinowski hat sich am 31sten v. M. Abends aus Gruppe entfernt, und steht im Berbacht:

1. einen blau tuchenen mit blanken Knöpfen besetzten Mantel, ber Kragen geflickt, und

2. ein leinenes Sembe

entwendet zu haben.

Die Wohllöbl. Polizei = und Ortsbehörden werden ersucht, auf den Kalinowski zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das Patrimonialgericht Gruppe zu Graudenz abzuliefern.

Schwet, ben 2ten April 1844.

Der Landrath.

Geburtsort — Techoczyn, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Alter — 22 Jahr, Haare — blond, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — glatt und spiß, Mund — gewöhnlich, Kinn und Gesicht — oval.

Bekleidung: Einen griesen Oberrock von Sommerzeug und einen desgleischen von blauem Tuche, ein Paar gestreifte Beinkleider, ein gelbes baumwollenes Halbtuch, eine blaue Tuchweste und eine blaue Tuchmüße.

A. Der nachfolgend naher bezeichnete vagabondirende Wirthschafter Ferdinand Reck, welcher des Verbrechens des Diebstahls angeklagt worden, soll auf das schleus miafte zur Gaft allenden des Diebstahls angeklagt worden, soll auf das schleus

nigste zur haft gebracht werden.

Teder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des 2c. Keck Kenntniß hat, wird aufgefordert, folchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augensblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf densselben genau Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gesfesselt an die nächste Polizeibehörde oder an das hiesige Kriminal Gefangniß gegen Erstattung der Geleits und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Thorn, den 21sten April 1844.

Königliche Inquisitoriate Deputation.

Signalement.

Geburtsort — Dziemion, früherer Aufenthaltsort — vagabondirend, Alter — 37 Jahr, Religion — evangelisch, Stand — Wirthschafter, Größe — 5 Fuß 2 3011, Haare — schwarz und fraus, Stirn — frei, Augenbraunen — schwarz, Ausgen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — schwarz, Jähne — vollzählig, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Füße — gesund, Sprache — polnisch und deutsch.

X1. Sammtliche resp. Militair = und Civilbehörden werden hierdurch ersucht, den am 20sten v. M. von hier entwichenen unten signalisirten Scheerenschleifer 30= hann Friedrich Rohn, welcher sich eines Diebstahls schuldig gemacht hat, im Betretungsfalle verhaften und gegen Erstattung der Transportkosten an uns abliefern zu lassen. Graudenz, den 18ten April 1844.

Königliche Inquisitoriats = Deputation.

Signalement.

Geburtsort — Danzig, Aufenthaltsort — Kolonie Fiewo, Alter — 19 Jahr, Religion — evangelisch, Stand — Arbeitsmann, Größe — 5 Kuß $4\frac{1}{2}$ Joll, Haare — hellbraun, krauß, Stirn — frei, Augenbraunen — weiß, Augen — hellblau, Nase — stumpf, Mund — gewöhnlich, Bart — sehlt, Jähne — gut, Kinn — spiß, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — schlank, Füße — gesund, Sprache — deutsch, besondere Kennzeichen — Sommerssprossen.

Bekleidung: Einen sandfarbenen Tuchrock mit knöchernen Anöpfen, eine schwarze Tuchweste, ein Paar grau leinene Hosen, ein Paar kurze Schuhe, eine blaue

Tuchmuße mit Schirm und rothem Brem, ein weiß leinenes hembe.

XII. Der Knecht Unton Wittlief aus Straduhn, welcher im Mai des verssloffenen Jahres in Schneidemühl gedient, hat sich nach mehrmaliger Bestrasung eines Diebstahls schuldig gemacht, und sich der Bollstreckung der Strase durch die Flucht entzogen. Sein jetziger Aufenthalt wird im Chodziesner oder Czarnikauer Kreise, oder in den dort angrenzenden Kreisen benachbarter Provinzen vermuthet, auch ist es nicht unwahrscheinlich, daß er seinen Familiennamen geändert habe.

Sammtliche Civil = und Polizeibehörden werden hiermit ersucht, auf benselben zu vigiliren, und im Betretungsfalle ihn zu verhaften und mittelst sichern Transports

an uns abzuliefern. Lobsens, ben 14ten April 1844.

Ronigliches Land = und Stadtgericht.